Der Schweineauftrieb im Lohmarer Erbenwald

Geschichtliche Hintergründe zur Bronzeskulptur des Friedemann Sander

von Heinrich Hennekeuser

Der ehemalige Lohmarer Erbenwald, heute zum größten Teil Landesforst und zu einem kleineren Stadtwald, war durch viele Jahrhunderte eine der Existenzgrundlagen des Dorfes Lohmar und der umgebenden Hofschaften. Wie aus einer amtlichen Statistik des Amtes Blankenberg von 1791 berichtet wird, waren die Bewohner oft genug durch Überschwemmungen der Agger und durch Wildschäden heimgesucht und bedurften deshalb eines Ausgleichs. Der Wald lieferte den Anerben Bau- und Brennholz, Laub und Heide als Viehfutter und Streu, Torf als Brennstoff und zur Bodenverbesserung. Schließlich dienten die im Herbst fallenden Eicheln und Bucheckern hervorragend der Schweinemast. Der Schultheiß, die Förster, „Waldknechte“ und Schweinehirten hatten einen zusätzlichen Nebenverdienst aus den Erträgen. Von einer 870 Jahre alten Herrscherurkunde und aus der Vielfalt der Nachrichten und Bestimmungen des seit 1494 überlieferten Waldbuches soll hier dem Thema und der Skulptur entsprechend berichtet werden.

Der mit dem ottonischen Kaiserhaus verbundene Graf Megingoz und seine Gemahlin Gerberga, die Eltern der heiligen Adelheid von Vilich, gründeten um 976-977 das Kloster und spätere freiadlige Damenstift Vilich bei Bonn. Sie statteten es mit umfangreichen Rechten und Besitzungen am Ort und in der Umgebung aus. Im April bis Mai 1144 – genau vor 870 Jahren – bestätigte König Konrad III., auch auf Empfehlung des Kölner Erzbischofs Arnold I., die Freiheiten und Besitzungen des Nonnenklosters Vilich, unter anderem *„item in silva Lomerholz justicia et pastum mille et CCCC porcorum et XIIII verrium et XIIII currum ad usum monasterii“* = im Wald Lomerholz die Gerichtsbarkeit und die Weide von 1400 Schweinen und 14 Ebern sowie 14 Wagen (oder Karren) zum Gebrauch des Klosters. Die Urkunde erwähnt auch die benachbarten Wälder „silva Kaldovreholz“ (Kaldauer Wald) und „Wolkeshemereholz“ (Wolsdorfer Wald). Offen bleibt, ob mit den Wagen oder Karren die Menge der Holzabfuhren gemeint ist. Die Zahl von Schweinen dürfte zu hoch

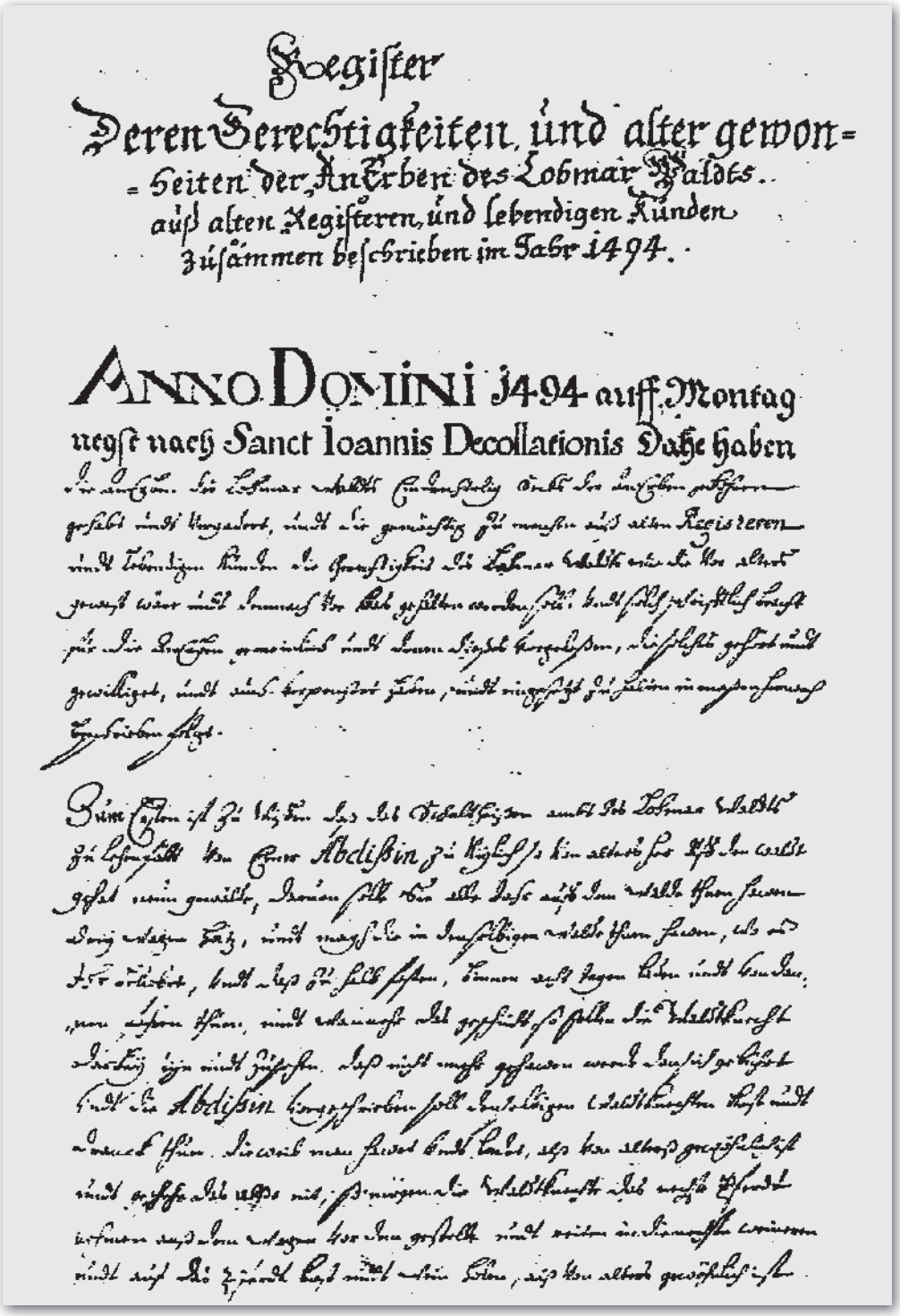
Register
Deren Gerechtigkeiten, und alter gewon=
=heiten der Anerben des Lohmar Waldts.
auß alten Registeren, und lebendigen Kunden
zusammen beschrieben im Jahr 1494.

ANNO DOMINI 1494 auff Montag
negst nach Sanct Ioannis Decollationis Dahe haben

Auszug aus dem Weistum des Lohmarer Erbenwaldes von1494, das als eines der ausführlichsten und ältesten deutschsprachigen „Waldordnungen“ gilt. (1)

bemessen sein; der Wald wäre nach jährlichem Auftrieb einer so großen Herde alsbald ruiniert gewesen. Erich Wisplinghoff weist im Aufsatz „Gründung und Frühgeschichte des Stiftes Vilich“ bei der Erwähnung der Wälder und Waldrechte auf Lohmar hin, „beispielsweise mit der Möglichkeit, 1400 Schweine in den Wald zur Mast eintreiben zu können“. – Er drückt sich also vorsichtig aus. –

Das Waldbuch des Lohmarer Erbenwaldes wurde am Montag nach Sankt Johannes Enthauptung im September 1494 aus alten Registern und lebenden Überlieferungen angelegt und im Laufe der folgenden Jahrhunderte nach Erfordernis mehrmals fortgeschrieben. Dem Verfasser liegen die Kopien zweier Fassungen vor: 1. Landesarchiv Düsseldorf (HStAD) Bestand Bonn St. Cassius, Akte 62 b Lohmar, Abschrift von 1671; 2. dito Bestand Siegburg Abtei, Akte 226, Abschrift von 1674. Er hat für diesen Bericht die erste Fassung gewählt.

Zunächst wird festgestellt, dass das Schultheißenamt des Lohmarer Waldes von der Äbtissin zu Vilich als Lehen vergeben wird. Inhaber waren die Besitzer des adligen Hauses in Menden an der Sieg, später deren Nachfolger, die dort und an verschiedenen Orten unseres Kreisgebietes ansässigen Freiherren von Proff. Sie wurden auch Erbwaldschultheißen genannt. Der Äbtissin zu Vilich stehen laut Waldbuch neun Holzgewälde (oder -gewalten) zu, davon erhält sie jedes Jahr drei Wagen Holz zu Halbfasten. Sie soll dagegen den Waldknechten beim Hauen und Laden Kost und Trank geben.

Hier interessieren die Bestimmungen zum Schweineauftrieb. Sie sind hauptsächlich geregelt in den Abschnitten „Von den Brüchten des Waldes“, den Strafbestimmungen, und „Von dem Eckeren“, der Schweinemast. In den Strafbestimmungen heißt es sinngemäß: „Wen man im Wald findet Eicheln lesen, schütteln, schlagen oder werfen, der soll dem Wald, so oft er das tut, fünf Mark brüchten“, d.h. fünf Mark Strafe zahlen. Die Herrschaft haftet für das Tun des Gesindes. Niemand soll davon ausgenommen sein außer dem, der die Schweine hütet. Der

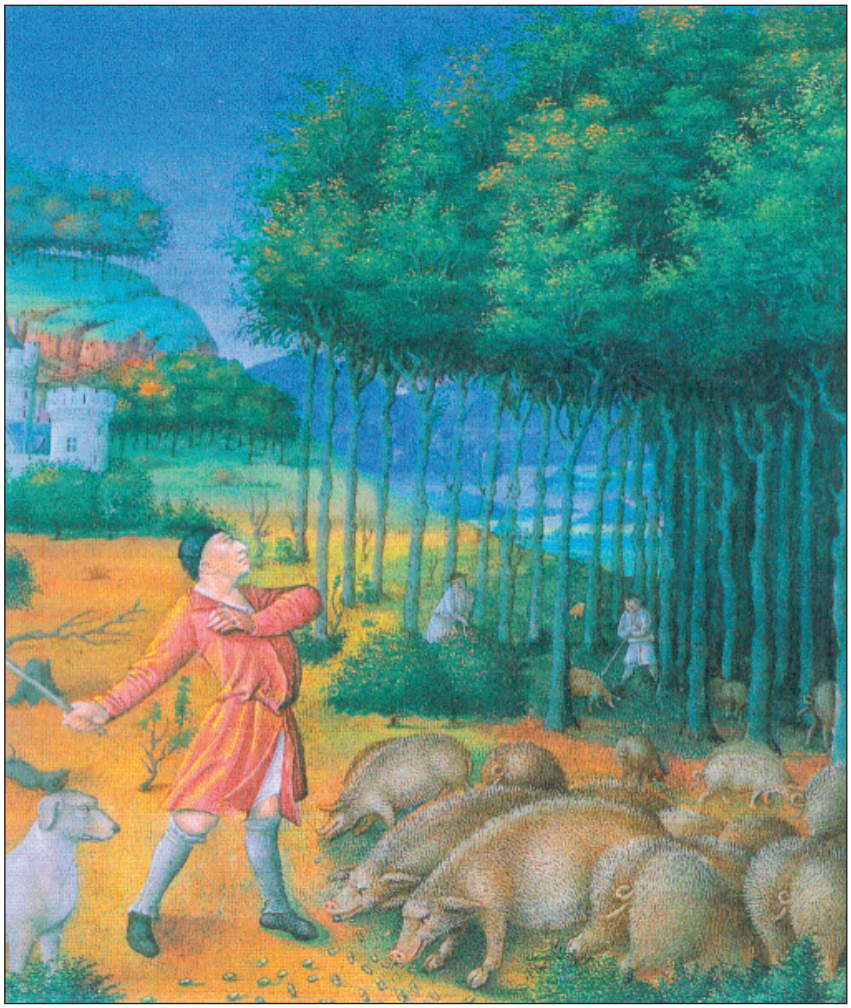

Novemberbild aus dem berühmten Stundenbuch „Très Riches Heures“ des französischen Herzogs Jean von Berry (2)

mag am Tag ein Viertel Eicheln lesen und nicht mehr.

Es kommt hierbei die Betrachtung des Novemberbildes aus dem berühmten Stundenbuch „Très Riches Heures“ des französischen Herzogs Jean von Berry in den Sinn. Mit diesem Bild wurde um 1485 der Miniaturenzyklus der Gebrüder von Limburg nachträglich vollendet. Hier wirft der Schweinehirt mit einem gewissen Pathos seinen Knüppel in einen Eichbaum. Gierig drängen sich die abgemagerten Schweine nach den ausgebreiteten Eicheln. Nur den Hund kann nichts aus dem Gleichmut bringen; er bewacht die Herde. Der Maler dieser Miniatur war Jean Colombe.

Von dem Eckeren: *„Es ist zu wissen, wannehe Ecker im Wald wären“*, soll der Schultheiß mit ausgewählten Anerben und den Vorstehern denselben besehen, schätzen und den Auftrieb überlegen. Die auswärtigen Anerben sollen nach ihrem Anteil die Schweine in einer Herde in einen „Siegel“ treiben. Dieser ähnelt einem Schafpferch.

Alsdann sollen die Lohmarer ihre Schweine groß und klein drei Tage vor dem Auftrieb im Stall halten, und am vierten Tag sollen die auswärtigen Schweine aus dem Siegel und die aus Lohmar in den Wald getrieben werden. – Die Frist von drei Tagen ist erforderlich, um die Schweine mit einem Brandzeichen zu markieren. Im Jahre 1388 haben nämlich die Besitzer der Burg Lohmar von Herzog Wilhelm I. von Berg und seiner Gemahlin Anna von Bayern die Erlaubnis erhalten, den „Eckerbrand“ durchzuführen. Zum Brennen werden drei „Waldeisen“ mit einem jetzt unbekannten Signet beschafft, von denen zwei die von der Reven zu Lohmar und eins die Anerben in Verwahr halten. Das dritte Waldeisen und die Waldbeile der Förster werden mit dem Waldbuch in der Waldkiste verwahrt. Zum Aufbrennen wird je Schwein eine Gebühr von 3 Heller erhoben.

Die auswärtigen Schweine sollen kurz vor denen aus Lohmar in die Mast getrieben werden, darin insgesamt jedoch nicht länger als acht Wochen und drei Tage bleiben.

Auch sollen aus Lohmar morgens keine Schweine vor dem Läuten der Betglocke aufgetrieben werden. Der Glöckner oder Küster soll zur Eckerzeit früher läuten. Dafür werden ihm vier Schweine zum Eckern freigestellt.

Am 21. Mai 1501 treffen der Abt von Siegburg, einige Adlige der Umgebung, der Lohmarer Burgherr Wilhelm von der Reven und der Anerbe Rorich Bever eine Vereinbarung über die Zulassung von Schweinen zum Eckern nach den Waldanteilen. Die Anteile im Lohmarer Erbenwald werden nach Gewald, Heister und Reis bemessen. Eine Gewald entspricht der jährlichen Holznutzung von drei Morgen und beträgt eine Wagenladung. Ein Heister ist das Fünfzehntel einer Gewald, ein Reis das Viertel eines Heisters und das Sechzigstel der Gewald.

Die Kommission stellt fest: „So, welche Zeit unser Herrgott fügt“, dass im Lohmarer Wald ein voller Ecker wäre, so sollen die Herrschaften und Herrschaftsgüter binnen Lohmar gelegen und auch diejenigen, die mehr als sechs Gewälde im Wald hätten und in Lohmar wohnhaft wären, alle ihre Schweine, die sie über Winter auf ihrem Mist gezogen und gehalten hätten, auf den Wald treiben. Die Kötter, die binnen Lohmar wohnhaft sind und zwei, drei, vier, fünf oder sechs Gewälde haben, sollen für jede Gewald im vollen Ecker zwei Schweine auf den Wald treiben, das gleiche Recht steht auch den auswärtigen Köttern zu. Die binnen Lohmar wohnenden Kötter, die nur eine Gewald und nicht mehr haben, sollen im vollen Ecker auf den Wald treiben, drei große und drei kleine Schweine. Im halben Ecker sollen die Vorgenannten zwei große und zwei kleine auftreiben. Was aber Kötter sind, die binnen Lohmar wohnen und keine Waldberechtigung haben (weder geerbt noch erworben), die sollen im vollen Ecker zwei große und zwei kleine Schweine und im halben Ecker ein großes und ein kleines Schwein auftreiben, alle wie oben überwintert und gezogen und ein Monat vor St. Johannis Baptistatag im Mittsommer (24.Juni) angemeldet.

Die nicht berechtigten Kötter sollen aber beim Waldgeding „am Neujahrsabend“, das ist der 31. Dezember, die Schulter eines Schweines (Nacken oder Vorderschinken) und drei Pfennige abgeben. Damit sind sie berechtigt, an der gemeinsamen Mahlzeit und an dem Gelage der Anerben und somit an der Dorfgemeinschaft teilzuhaben. Das Waldgeding findet in der nördlichen an das Kirchenschiff angebauten Halle statt. Hier wird auch die dreischlössige Waldkiste zur Aufnahme des Waldbuches, des Brenneisens und der Waldbeile verwahrt.

Die Waldkiste, die nachweislich 1793 angeschafft wurde (3)

Es folgen die Strafbestimmungen: Wer entgegen der Vereinbarung Schweine zum Eckern auf den Wald treibt, der soll halb dem Landesherrn und halb dem Erbenwald erfallen sein, jedoch auf Gnade, das heißt, die Höhe der Strafe wird in das Ermessen des Waldgedings gestellt.

Wer vor der Zeit auftreibt, soll von jedem Schwein 6 Albus (Weißpfennige) „brüchten“, das so „döck und manigmal“ dies geschieht.

Soweit ist hier im Großen und Ganzen und so umständlich wie im Waldbuch über den Schweineauftrieb im Lohmarer Erbenwald berichtet. Die Skulptur am Beginn der ehemaligen Saugasse weist genau auf die damalige Situation hin:

Es gibt eine umfangreiche Liste der inwendigen und auswendigen Anerben des Lohmarer Waldes mit Angabe ihrer Nutzungsanteile und deren Herkunft, ob ererbt oder erworben. Zu den Inwendigen zählten auch Anerben mit überwiegend kleinen Anteilen aus Albach, Algert, Birk, Inger und Krölenbroich. Die Liste ist abgeschrieben in der Waldakte von St. Cassius, Nr. 62 b und stammt vom 1. März 1666. Der Archivar Hartmut Benz übersandte mir 2009 freundlicherweise die Kopie einer Liste Lohmarer Anerben aus dem Archiv der letzten Waldschultheißen von Proff zu Irnich. Sie wurde 1780 vom Lohmarer Waldschreiber Kleinermann zusammengestellt. Danach hatten von 67 Lohmarer Anerben mit überwiegend kleineren Anteilen allein 6 größere Höfe im Kirchdorf 6 Gewälde und mehr. Das waren die Burg Lohmar mit 37, der Pastorats-Wiedenhof mit 14, der Pützerhof mit 9, der Fronhalfen mit 9, der Bachhof und der Hof des Hofrats Zeppenfeld mit je 6½ Gewälden.

Was muss das ein Spektakel gewesen sein, wenn allein von diesen Höfen frühmorgens der Hirt die Schweine in die Saugasse und mit dem Vieh der übrigen Anerben aufwärts gegen den Wald trieb!

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen:

Landesarchiv Düsseldorf (früher HStAD), 1. Bestand Bonn, St. Cassius, Akte 62b, Lohmarer Wald; 2. Bestand Siegburg, Abtei St. Michael, Akte 226, Lohmarer Wald.
Archiv der Freiherren von Proff zu Irnich, Abt. Familie von Proff, Liste der Waldbeerbten aus dem Dorf Lohmar von 1780.

Gedruckte Quellen und Literatur:
Irmingard Achter, Die Stiftskirche St. Peter in Vilich. Düsseldorf 1968: hier: S. 335, Urkunden – Anhang 5, Urk. d. Königs Konrad III. v. 1144. Vorabdruck aus Monumenta Germaniae Historica, DK III 105 . –
Hans Goldtschmidt, Amtliche Statistik am Niederrhein im 18. Jahrhundert. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 53. Band, S. 356 f. (Kirchspiel Lohmar). Jena 1917. –
Hartmut Benz und Dieter Kastner, Das Archiv der Freiherren von Proff zu Irnich. Neunkirchen 2004; hier: Nr. 242-244, S. 74 f., Das Waldbuch des Lohmarer Waldes und Fortschreibung; S. 316, Liste der Lohmarer Anerben von 1780. –
German Hubert Christian Maaßen, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Königswinter. Köln 1890; hier: Pfarre Vilich, S. 127 Interpretation der Urkunde von 1144, teilweise irrtümlich. –
Erich Wisplinghoff, Gründung und Frühgeschichte des Stiftes Vilich. In: 1000 Jahre Stift Vilich 978 – 1978, herausgegeben von Dietrich Höroldt, S. 23 ff. Bonn 1978. –
Hilfsmittel: E. Habel / F. Göbel, Mittellateinisches Glossar. Verlag Schöningh Paderborn 1989.

Bildnachweis
Landesarchiv Düsseldorf,1.Seite aus dem Lohmarer Waldbuch – Akte St. Cassius. – Nach dem Stundenbuch des Herzogs von Berry. Prestel/ München 1997 –
Gerd Streichardt, Lohmarer Waldkiste.

Begriffserklärungen

Anerbe:
Berechtigter an der Waldgenossenschaft.

Brüchten:
Geldstrafen.

döck, döckes:
oft, öfters.

Ecker:
Sammelbegriff für Eicheln und Bucheckern.

Eckern:
Zeit der Schweinemast.

Erbenwald:
Genossenschafts- oder Gemarkenwald.

Förster:
Es werden jährlich vier Förster oder Waldknechte eingesetzt, und zwar einer vom Landesherrn und dem Abt von Siegburg, der zweite vom Waldschultheißen im Auftrag der Äbtissin von Vilich, der dritte vom Cassiusstift Bonn wegen des Fronhofes in Lohmar, der vierte von Seiten der Anerben. Ihre Aufgaben sind vielfältig.

Gewald:
Nutzungsanteil an drei Morgen Wald.

Heister:
Nutzungsanteil an 1/15 Gewald.

Kötter:
Kleinbauer mit eigenem Haus und Hof (Kotten).

Reis:
Nutzungsanteil an 1/60 Gewald.

Siegel, der:
Gehege oder Pferch.

Waldschultheiß:
Lehnsmann der Äbtissin von Vilich. Das Amt ist erblich an das adlige Haus Menden vergeben. Inhaber sind bis Anfang des 19. Jahrhunderts die Freiherrn von Proff. Der Waldschultheiß führt den Vorsitz beim jährlichen Waldgeding (-gericht) und die Oberaufsicht im Wald. Er soll jede Woche einmal den Wald durchreiten oder durchstreifen und somit nach dem Rechten sehen.

Die Bronzeskulptur an der „Saugasse“, wie der kleine Weg entlang der Einfriedungsmauer des Villa Friedlindepark seit jeher genannt wird, erinnert an den ca. 800 Jahre alten Lohmarer Erbenwald.
Von links: Bürgermeister Wolfgang Röger, Künstler Friedemann Sander, Dr. Johannes Bolten und Gerd Streichardt nach der Enthüllung des Denkmals.

Foto: Jürgen Morich